

KINDERBETREUUNGSGELD 2008

Neue Möglichkeiten für berufstätige Eltern

1. Einleitung	92
2. Überblick über Neuerungen 2002–2008	92
3. Kinderbetreuungsgeld 2008 mit den wichtigsten Details	95
4. Sozialpolitische Bewertung der AN-Interessenvertretung	103

Auszug aus WISO 4/2008

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@akooe.at

Internet: www.isw-linz.at

**Eveline
Lamplmayr**

**Mitarbeiterin der
Abteilung Sozialpolitik
der Kammer für
Arbeiter und
Angestellte OÖ**

1. Einleitung

Das mit 1. Jänner 2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeldgesetz hat bis zum Jahr 2008 insgesamt 8 Novellen durchgemacht.

Zweck der Neuregelung

Mit diesen Neuregelungen ist Unterschiedliches bezweckt worden. Einerseits wurde für einige in der Praxis auftauchende Fragen Klarheit geschaffen, andererseits wurden gewünschte Ergänzungen vorgenommen. Darüber hinaus wollte man Anreize für eine kürzere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes schaffen, weil die in Auftrag gegebenen Studien eindeutige Ergebnisse zeigten, nämlich dass die relativ lange Bezugsmöglichkeit von KBG offensichtlich dazu führt, dass erwerbstätige Mütter länger aus der Erwerbstätigkeit aussteigen als früher, insbesondere auch über die Dauer der gesetzlichen Karenz von zwei Jahren hinaus. Wie sich die Neuregelungen mit den beiden Kurzleistungsvarianten auswirken bzw. ob sie die gewünschten Effekte zeigen, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Es zeichnet sich jedoch nach dem bisherigen Datenmaterial zur die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld im laufenden Kalenderjahr 2008 die Tendenz ab, dass die ursprüngliche Variante (sogenannte Langleistung), die es seit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes gibt, nach wie vor vom überwiegenden Teil bevorzugt wird und nicht die neu geschaffenen Kurzleistungsvarianten beantragt werden.

2. Überblick über Neuerungen 2002– 2008

2.1. Vorbemerkung

Systemwechsel hat stattgefunden

Vorab ist in Erinnerung zu rufen, dass mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes am 1.1.2002 anstelle des bisherigen Karenzgeldes ein Systemwechsel stattgefunden hat. Die bisherige Versicherungsleistung Karenzgeld, die nur die Versicherten als teilweisen Ersatz des Verdienstausfalles während

des Karenzurlaubes beanspruchen konnten, wurde vom Kinderbetreuungsgeld abgelöst. Das Kinderbetreuungsgeld ist keine Versicherungsleistung mehr, sondern ist wie die Familienbeihilfe als Familienleistung konzipiert und wird auch aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert. Damit war ein erweiterter Kreis bezugsberechtigter Personen verbunden, insbesondere wurden Selbstständige, Bäuerinnen /Bauern, Hausfrauen/Hausmänner, Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten miteinbezogen. Dies löste auch Proteste aus, da diese neuen Anspruchsberechtigten nur Nutznießer/- innen sind, nicht aber zur Finanzierung Beiträge leisten.

*erweiterter Kreis
von Bezugs-
berechtigten*

Weiters bedeutete es eine große Änderung für die unselbstständig erwerbstätigen Eltern, dass das Arbeitsverhältnis mit seinen arbeitsrechtlichen Möglichkeiten der Karenz und Elternteilzeit zur Betreuung des Kindes unabhängig von den Voraussetzungen des Kinderbetreuungsgeldes zu betrachten ist. Lediglich im Zusammenhang mit der im Kinderbetreuungsgeldgesetz vorgeschriebenen Zuverdienstgrenze spielt das Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis eine Rolle, wenn es die erlaubte Höhe überschreitet. Alle übrigen Faktoren des Arbeitsverhältnisses spielen für das Kinderbetreuungsgeld keinerlei Rolle; es ist unerheblich, ob nach der Geburt eines Kindes im Anschluss an die Schutzfrist wie vor der Geburt des Kindes unverändert weitergearbeitet wird, ob Karenz oder Elternteilzeit in Anspruch genommen wird oder eine andere Vereinbarung getroffen wird (z. B. vertragliche Karenz oder Teilzeit).

Dies bedeutete und bedeutet noch, dass es oft zu Unklarheiten kommt, weil die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes und die Dauer der Karenz und/oder Elternteilzeit unabhängig voneinander zu betrachten sind und auch eine unveränderte Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nicht schadet, solange die Zuverdienstgrenze eingehalten wird.

*Unklarheiten
Dauer KBG/
Karenz*

2.2. Die einzelnen Neuerungen im Zeitraffer

<i>Bezugsdauer wird klargestellt</i>	2002: Durch eine ergänzende Bestimmung wird klargestellt, dass die maximale Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes nur möglich ist, wenn der zweite Elternteil mindestens sechs Monate Kinderbetreuungsgeld bezieht.
<i>Mehrlingszuschlag</i>	2003: Einerseits wurde der sogenannte Mehrlingszuschlag eingeführt; dies bedeutet, dass bei Mehrlingsgeburten für das zweite und jedes weitere Kind ein 50%-Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld gebührt. Andererseits wurde durch eine weitere Änderung ermöglicht, dass die Durchführung bzw. der Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, deren Durchführung für den vollen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ab einem bestimmten Zeitpunkt notwendig ist, aus bestimmten Gründen unterbleiben kann und auch ein verspäteter Nachweis bis zum 3. Geburtstag des Kindes möglich ist.
<i>fremdenrechtliche Änderungen</i>	2005: Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde im Zuge der fremdenrechtlichen Änderungen neu festgelegt, insbesondere die Asylwerber/-innen ausgeschlossen. 2006: Es wird klargestellt, dass ein Mehrlingszuschlag auch nach der Geburt eines weiteren Kindes weiterbezahlt wird, obwohl der Kinderbetreuungsgeldanspruch durch die Geburt des weiteren Kindes endet bzw. vom neuen Kinderbetreuungsgeldanspruch abgelöst wird. Nochmals wird der Kreis der Anspruchsberechtigten hinsichtlich nicht österreichischer Staatsbürger neu geregelt: Asylwerber/-innen bleiben weiterhin ausgeschlossen, lediglich die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten (Personen ohne Asyl mit Abschiebeschutz) wird anspruchsberechtigt.
<i>zwei Kurzleistungsvarianten</i>	2007: Es werden 2 Kurzleistungsvarianten (15/18 Monate und 20/24 Monate) mit Geltungsbeginn 1.1.2008 zur bestehenden

langen Variante (30/36 Monate Bezugsdauer= Langleistung) für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld eingeführt. Damit gibt es mit Beginn des Jahres 2008 drei Bezugsmodelle (Langleistung und zwei Kurzleistungsvarianten).

Die Zuverdienstgrenze wird erhöht und für die Rückforderungsmöglichkeiten bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze eine Einschleifregelung geschaffen.

3. Kinderbetreuungsgeld 2008 mit den wichtigsten Details

3.1. Vorbemerkung

Der letzten großen Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, mit der neben kleineren Änderungen die neuen Bezugsmöglichkeiten (zwei Kurzleistungsvarianten) und die Hebung der Zuverdienstgrenze eingeführt worden sind, ging ein längerer Diskussionsprozess der beiden Regierungsparteien voraus. Es wurden Änderungen gewünscht, aber welcher Art, war Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen.

Einerseits wurde kritisiert, dass die bisherige Möglichkeit, Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, nämlich 30 bzw. maximal 36 Monate, nur wenig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen wurde. Weit über 90 % der Kinderbetreuungsgeldbezieher/-innen sind Mütter; wie beim vorherigen Karenzgeld gibt es nur einen kleinen Prozentsatz von Vätern. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die gegenüber dem vorigen Karenzgeld (maximal bis zum 18. Lebensmonat des Kindes) längere Bezugsmöglichkeit von Kinderbetreuungsgeld (maximal bis zum 30. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil bezieht, bzw. 36. Lebensmonat, wenn beide Elternteile beziehen) dazu führte, dass viele Mütter länger als früher aus dem Erwerbsleben ausgestiegen sind bzw. ihre berufliche Tätigkeit über die gesetzliche Karenz hinaus unterbrochen haben.

*weit über 90 %
der Bezieher/
-innen sind
Frauen ...*

*... und fördert
Ausstieg von
Frauen aus
Erwerbsleben*

Es sollten daher Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld durchgeführt werden, die auch für Väter die Inanspruchnahme attraktiv machen und außerdem einen kürzeren Ausstieg aus der Erwerbsarbeit begünstigen. Dafür wurden die beiden Kurzleistungsvarianten gefunden. Nach dem Durchringen zu einem gemeinsamen Ergebnis beim zeitlichen Ausmaß der Bezugsvarianten wurde aber doch kritisiert, dass mit den beiden Kurzleistungsvarianten auch eine Kürzung des Kinderbetreuungsgeldanspruches in Summe (bei Betrachtung des möglichen Gesamtbezuges) verbunden ist.

Kritik der Zuverdienstgrenze ...

Für einen weiteren heftigen Diskussionspunkt sorgte die Zuverdienstgrenze, die seit der Einführung immer Anlass für Kritik geliefert hatte. Die Zuverdienstgrenze wurde angegriffen, weil ihre Berechnung kompliziert ist und sie auch die unselbstständig Erwerbstätigen, die keine Gestaltungsmöglichkeit beim Zufluss ihres Einkommens haben, benachteiligt.

Darüber hinaus wurde die Höhe der Zuverdienstgrenze bemängelt, die seit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes ebenso wie das Kinderbetreuungsgeld selbst der Höhe nach gleich geblieben war. Diese Diskussion wurde auch dadurch angeheizt, dass die gesetzlichen Krankenversicherungsträger im Kalenderjahr 2007 Rückforderungsbescheide hinsichtlich Kinderbetreuungsgeld bzw. Zuschuss wegen Überschreitung der Zuverdienstgrenze erstellten, nachdem in den Jahren zuvor durch Ministerweisung von der Erlassung der Rückforderungsbescheide Abstand genommen worden war.

... wurde durch Erhöhung etwas entschärf

Schlussendlich wurde die Zuverdienstgrenze beibehalten und lediglich die Höhe von jährlich 14.600 Euro auf 16.200 Euro angehoben.

Zur Entschärfung der Rückforderungsbestimmungen wurde eine Einschleifregelung geschaffen, wonach bei einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze nicht mehr das gesamte Kinderbetreuungsgeld des betroffenen Kalenderjahres, son-

dem nur mehr der Betrag über der Zuverdienstgrenze zurückzuzahlen ist.

3.2. Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld:

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (= KBG) besteht unter folgenden Voraussetzungen:

Anspruchsberechtigung

- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt Österreich für Antragsteller/-in und Kind
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Zuverdienst bis maximal 16.200 Euro (bis 31.12.2007: 14.600 Euro) pro Kalenderjahr bzw. anteilig weniger, wenn nicht das ganze Kalenderjahr KBG bezogen wird.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich für Nichtösterreicher/-innen

Nur wer alle Voraussetzungen erfüllt, kann KBG beanspruchen. Bei den Anspruchsvoraussetzungen gibt es vor allem Probleme bei den nicht österreichischen Staatsbürger/-innen, für die sich die Rechtslage mehrmals geändert hat und auch die derzeitige Regelung Auslegungsschwierigkeiten bereitet. Auch der Ausschluss der Asylwerber/-innen ist für viele ein Kritikpunkt. Nach einer Höchstgerichtsentscheidung sind allerdings wiederum Asylwerber/-innen mit bereits vor dem 1.1.2006 eingeleiteten Asylverfahren teilweise nach der alten Rechtslage anspruchsberechtigt, sodass es auch in dieser Gruppe zu einer unterschiedlichen Behandlung kommt.

Probleme bei nicht österreichischen Staatsbürger/-innen

Die Zuverdienstgrenze stellt eine Anspruchsvoraussetzung dar, die trotz der Anhebung weiterhin ein Problem bleibt. Dies deswegen, weil die Berechnung insbesondere für unselbstständig Erwerbstätige schwierig bleibt, da die maßgeblichen Einkünfte aus den Gehalts- bzw. Lohnabrechnungen nicht

*Klagen gegen
Rückforderungs-
bescheide*

unmittelbar ersichtlich sind. Darüber hinaus muss die zulässige Zuverdienstgrenze im jeweiligen Kalenderjahr ermittelt werden, soweit nicht im ganzen Kalenderjahr KBG bezogen wird. Denn die gesetzliche Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro ist nur gültig bzw. unmittelbar anwendbar auf Kalenderjahre, in denen das ganze Jahr Anspruch auf KBG besteht bzw. bezogen wird. In allen anderen Bezugsjahren – in der Regel liegen zu Beginn des Bezuges und am Ende des Bezuges keine vollständigen Kalenderjahre vor – muss die Zuverdienstgrenze erst errechnet werden. Aus all diesen Gründen wurden nach der Aussendung der Rückforderungsbescheide durch die Krankenversicherungsträger zahlreiche Klagen gegen diese Bescheide eingebracht. Erst im Oktober 2008 hat der OGH in einigen Verfahren beschlossen, den Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen, ob die Zuverdienstgrenze verfassungsgemäß ist. Mit einer Entscheidung ist erst im Laufe des Jahres 2009 zu rechnen.

Die Zuverdienstgrenze beschränkt auch die besser verdienenden Elternteile beim Ausmaß ihrer Erwerbstätigkeit, da sie aufgrund ihres Verdienstes weniger Stunden arbeiten können als schlechter Verdienende. Dies bringt aber nicht unbedingt einen sozialen Ausgleich zwischen den besser und schlechter verdienenden Eltern, weil ja immer nur das Einkommen des Elternteiles maßgeblich ist, der KBG beantragt und bezieht. Das Einkommen des zweiten Elternteiles bzw. das Familieneinkommen sind unerheblich. Dies bedeutet, dass zum Beispiel eine Teilzeit arbeitende Mutter (Alleinerzieherin), die die Zuverdienstgrenze überschreitet, keinen Anspruch auf KBG hat. Hingegen eine nicht erwerbstätige Mutter, die mit dem Kind und dessen Vater im gemeinsamen Haushalt lebt und KBG bezieht, mangels Verdienst keine Probleme mit der Zuverdienstgrenze bekommt, auch wenn der Vater des Kindes 5.000 Euro monatlich oder mehr verdient.

An diesem Beispiel ist ersichtlich, dass die Zuverdienstgrenze keine „soziale Staffelung oder Grenze“ bringt bzw. gewährleistet, dass es nur jene erhalten, die es benötigen.

Wie lange kann KBG bezogen werden

Bei der Bezugsdauer gibt es seit 1.1.2008 insgesamt drei Bezugsvarianten, zwischen denen man bei der Antragstellung wählen kann. Die Wahlmöglichkeit besteht zwischen

Variante 1: 30 + 6 Monate.....Langleistung

Variante 2: 20 + 4 Monate.....Kurzleistung

Variante 3: 15 + 3 Monate.....Kurzleistung

Wobei die Variante 30 + 6 die sogenannte lange Variante darstellt, die es seit der Einführung des KBG gibt, die beiden anderen Varianten als sogenannte Kurzleistungsvarianten mit 1.1.2008 eingeführt wurden. Die Zeitangaben sind so zu verstehen, dass ein Elternteil maximal, je nach der gewählten Variante, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes (Variante 1) oder des 20. Lebensmonats des Kindes (Variante 2), oder des 15. Lebensmonates des Kindes (Variante 3) KBG beziehen kann.

Bei Inanspruchnahme des KBG auch durch den anderen Elternteil verlängert sich der Zeitraum für die Dauer der Inanspruchnahme, maximal jedoch bei Variante 1 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes, bei Variante 2 bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes, bei Variante 3 bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes.

Zu beachten ist, dass ein Elternteil, je nach gewählter Variante, nie mehr als 30 oder 20 oder 15 Monate KBG beziehen kann. Bei der Beantragung von KBG muss eine Bezugsvariante gewählt werden. Diese ist bindend für den antragstellenden Elternteil und auch für den anderen Elternteil und kann nicht mehr geändert werden.

*bindende
Bezugsvariante
muss gewählt
werden*

Eltern können sich zweimal abwechseln Bei jeder Variante können sich die Eltern beim Bezug des KBG zweimal abwechseln. Somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens drei Monate betragen muss. Ein gleichzeitiger Bezug durch beide Elternteile ist nicht möglich, auch nicht bei mehreren Kindern.

Wie hoch ist das KBG/Höhe

Kinderbetreuungsgeld ist in Tagessätzen festgelegt Das Kinderbetreuungsgeld ist in Tagessätzen festgelegt und wird pro Kalendertag gewährt und monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Die Höhe richtet sich nach der gewählten Bezugsvariante.

Variante 1: 30 + 6 Monate	14,53 Euro täglich (ca. 436 Euro monatlich)
Variante 2: 20 + 4 Monate	20,80 Euro täglich (ca. 624 Euro monatlich)
Variante 3: 15 + 3 Monate	26,60 Euro täglich (ca. 800 Euro monatlich)

Mehrlingsgeburten: Das KBG gebührt für das jüngste Mehrlingskind, für das weitere Mehrlingskind/die weiteren Mehrlingskinder gebührt ein einheitlicher Zuschlag von 7,27 Euro täglich (das sind 50 % des Tagessatzes der Variante 1 = Langleistung), unabhängig von der gewählten Variante.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind Bedingung Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Unabhängig von der gewählten Variante sind die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der werdenden Mutter und des Kindes (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes) durchzuführen und nachzuweisen, damit der Anspruch auf KBG in voller Höhe für die gesamte Bezugsdauer bestehen bleibt.
Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird das KBG halbiert:
ab dem 25. Lebensmonat des Kindes bei Variante 1,
ab dem 17. Lebensmonat des Kindes bei Variante 2,
ab dem 13. Lebensmonat des Kindes bei Variante 3.

Diese Kürzungsregelung gilt für Geburten ab 1.1.2008; für Geburten bis zum 31.12.2007 gilt die alte Kürzungsregelung ab dem 21. Lebensmonat des Kindes bei Variante 1 (die bis 31.12.2007 auch die einzige Bezugsvariante war).

Über die Nachweispflichten der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen – in welcher Form diese vorzunehmen sind und bis wann – informieren die zuständigen Krankenversicherungsträger.

Zuschuss: Eltern mit geringem Einkommen können einen Zuschuss zum KBG in der Höhe von 6,06 Euro pro Kalendertag beantragen. Dabei handelt es sich um eine Art Kredit, der später unter bestimmten Voraussetzungen an das Finanzamt zu rückzuzahlen ist.

Wie viel darf dazuverdient werden/Zuverdienstgrenze Höhe:

Die Zuverdienstgrenze beim Bezug von KBG ist mit jährlich 16.200 Euro (bis 31.12.2007 jährlich 14.600 Euro) festgelegt. Es gibt damit keine monatliche Grenze. Es ist aber zu beachten, dass dieser Betrag nur gilt, wenn das gesamte Kalenderjahr KBG bezogen wird.

Wird in einem Kalenderjahr nur teilweise KBG beansprucht, dann ist dieser Betrag anteilmäßig zu verringern. Gerade diese Information ist wichtig, weil viele KBG-Bezieher/-innen irrtümlich davon ausgegangen sind, dass dieser Betrag in jedem Fall gilt, auch wenn nicht das ganze Jahr KBG bezogen wird.

Es ist weiter zu beachten, dass nur die Einkünfte desjenigen herangezogen werden, der KBG bezieht, nicht aber die Einkünfte des anderen Elternteiles.

Verzichtsmöglichkeit:

Auf KBG kann im Vorhinein für einen oder mehrere Monate verzichtet werden, wenn man erreichen will, dass die Einkünfte dieses Monats/dieser Monate nicht herangezogen werden für den Zuverdienst bzw. die Zuverdienstgrenze. Wird z. B. für den Monat Juli auf KBG verzichtet, werden die Julieinkünfte nicht zum Zuverdienst gerechnet. Sinnvoll ist dies nur, wenn man in einem oder mehreren Monaten höhere Einkünfte als sonst hat, weil mit dem Verzicht ja auch die Zuverdienstgrenze – der Verzichtsmontat ist kein KBG-Bezugsmonat – insgesamt entsprechend sinkt.

Rückforderung:

Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze kann es zu einer Rückforderung seitens des zuständigen gesetzlichen Krankenversicherungsträgers kommen. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze in den Kalenderjahren 2002 bis 2007 muss das gesamte KBG des betroffenen Kalenderjahres zurückbezahlt werden. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze ab dem Kalenderjahr 2008 ist nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (sogenannte Einschleifregelung).

Zuverdienst:

Als Zuverdienst zählen grundsätzlich die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz; auch dies wird seit der Einführung des KBG kritisiert, da die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte für die Zuverdienstgrenze bei unselbstständig Erwerbstätigen nicht so einfach möglich ist, da diese weder dem Brutto- noch dem Nettoverdienst entsprechen und darüber hinaus noch andere Einkünfte mit zu berücksichtigen sind. Daher ist ratsam, sich darüber zu informieren, wenn neben dem KBG-Bezug Einkünfte erzielt werden. Ob während des KBG-Bezuges im Arbeitsverhältnis

ohne Karenz weitergearbeitet wird, eine Karenz oder Elternteilzeit abgewickelt wird, ist für das KBG völlig unerheblich. Eine Erwerbstätigkeit berührt den Anspruch auf KBG nur im Zusammenhang mit der Zuverdienstgrenze.

Beschäftigung nach der Geburt eines Kindes während einer Karenz:

Für das KBG ist nur notwendig, dass die Zuverdienstgrenze eingehalten wird. Zu beachten ist allerdings, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei einer Karenz nur ein bestimmtes Ausmaß an Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze erlauben (13 Wochen pro volles Kalenderjahr). Bei einer Elternteilzeit ist das Ausmaß der Arbeitszeit unerheblich für den Anspruch auf KBG, soweit die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

4. Sozialpolitische Bewertung der AN-Interessenvertretung

Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes anstelle des Karenz(urlaubsgeldes) hat ein Systemwechsel stattgefunden. Die mit der Geburt eines Kindes verbundene Geldleistung (neben der Familienbeihilfe und gegebenenfalls Wochengeld) wandelte sich von der Versicherungsleistung (Karenzgeld) zu einer Familienleistung (Kinderbetreuungsgeld). Damit änderten sich auch die Finanzierungsgrundlage, der Kreis der Anspruchsberechtigten und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch.

*Wandel von
Versicherungs-
leistung zu
Familienleistung*

Für die unselbstständig Erwerbstätigen stellte sich nach der Geburt eines Kindes die neue Herausforderung, einerseits im Rahmen des Arbeitsverhältnisses die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Karenz, Elternteilzeit, vertragliche Teilzeit usw.) wegen des Betreuungsbedarfes des Kindes umzusetzen, andererseits die Voraussetzungen des KBG-Anspruches zu erfüllen. Bei der Einfüh-

bei Inanspruchnahme des KGB wird zu wenig auf arbeitsrechtliche Regelungen geachtet

rung ergab die Abwicklung nicht wenige Probleme, weil die KGB-Bezieher/-innen in erster Linie auf die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des KGB achteten, nicht aber auf die arbeitsrechtlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis zu beachten sind. Die typische Falle war, dass viele bis 30 Monate nach der Geburt ihres Kindes KGB bezogen haben und davon ausgegangen sind, dass sie auch so lange von den Arbeitspflichten ihres Arbeitsverhältnisses „automatisch“ befreit sind, weil sie so lange KGB beziehen (können). Es wurde nicht bedacht, dass der Bezug von KGB, insbesondere dessen Dauer, keinen Einfluss auf das Arbeitsverhältnis hat, sondern mit dem AG, unabhängig vom KGB-Bezug, zu klären ist, ob und wie lange Karenz, Elternteilzeit usw. beansprucht wird.

Frage der Zielerreichung

Weiters bleibt bei den Regelungen des Kinderbetreuungsgeldes die Zuverdienstgrenze ein Kritikpunkt. Neben diesen Problemen, die in erster Linie die Umsetzung und Abwicklung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes auch in Verbindung mit den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und Väterkarenzgesetzes betreffen, erhebt sich die Frage, ob mit dem Kinderbetreuungsgeld die sozialpolitischen Zielsetzungen erreicht werden. Die zumeist genannten Ziele sind die finanzielle Abgeltung der Betreuungsleistung, die Förderung und die Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie die stärkere Einbindung der Väter in die Kinderbetreuung sowie die Steigerung der Erwerbsquote der Frauen und der Geburten. Obwohl nicht (mehr) ausdrücklich angesprochen, muss das KGB auch weiterhin eine Verdienstauffallfunktion bei den unselbstständig Erwerbstätigen erfüllen. Denn während bei den Selbstständigen und Bäuerinnen nach der Geburt eines Kindes nicht zwangsläufig das Einkommen wegfällt oder erheblich sinkt, da die Einkünfte aus dem Betrieb weiter zufließen, fällt bei einer unselbstständig Erwerbstätigen nach der Geburt ihres Kindes (bzw. nach dem Mutterschutz) durch Karenz oder Elternteilzeit das Einkommen ganz oder teilweise weg. Diese Einkommensersatzfunktion wird mit dem KGB nur unzureichend erfüllt, sodass immer wieder auch in diesem Zusammenhang eine

Verdienstauffallfunktion

einkommensabhängige Geldersatzleistung nach der Geburt eines Kindes gefordert wird. Ein weiterer Aspekt, der für eine einkommensabhängige Geldleistung spricht, ist, dass damit ein weiterer Anreiz für Väter geschaffen wird, auch die Kinderbetreuung ganz oder teilweise zu übernehmen. Für viele Elternpaare würde dadurch erst die Möglichkeit einer partnerschaftlichen Teilung der Betreuungspflichten geschaffen, da aufgrund der Einkommenssituation der Frau eine Karenz oder Elternteilzeit des besser verdienenden Vaters nicht in Betracht kommt. Demnach würde ein einkommensabhängiges KBG auch dem Ziel der stärkeren Einbindung der Väter bei der Klein(st)kinderbetreuung besser dienen. Die stärkere Beteiligung der erwerbstätigen Männer bei der Kinderbetreuung durch Inanspruchnahme von Karenz und/oder Elternteilzeit könnte wiederum auch die Einkommenssituation der erwerbstätigen Frauen verbessern, weil die schlechtere Einkommenssituation der Frauen oft damit begründet wird, dass sie wegen eines möglichen „Ausfallens“ nach der Geburt eines Kindes schlechter entlohnt werden. Müsste man bei erwerbstätigen Frauen und Männern gleichermaßen mit einem „Ausfallen“ anlässlich der Geburt eines Kindes rechnen, würde dieses Argument wegfallen.

Ein weiterer Diskussionspunkt bleibt, ob durch die derzeitige KBG-Regelung die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert/erleichtert wird und sich dies auch positiv auf eine Erhöhung der Erwerbsquote der Frauen (im Sinne der EU-Vorhaben) sowie auf eine Steigerung der Geburtenrate auswirkt. Die Zuverdienstgrenze, die eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze zulässt, sollte mithelfen, diese Ziele zu erreichen. Die von der AK in Auftrag gegebene Studie¹ hat jedoch ergeben, dass das KBG die Frauen dazu veranlasst, länger als vorher (zu Zeiten des Karenzgeldes) aus der Erwerbsarbeit auszusteigen. Maßgeblich dafür sind die teilweise fehlenden Kinderbetreuungseinrichtungen, die von den Betrieben angebotenen Arbeitszeiten, aber auch das Bedürfnis, die Kinder bis zur Erreichung des Kindergartenalters (dies ist ca. der dritte Geburtstag des Kindes) selbst zu betreuen.

*Vereinbarkeit
von Beruf und
Familie*

Kurzleistungsvarianten werden nur mäßig angenommen

Mit den neuen Kurzleistungsvarianten, die zu einem höheren KBG, dafür einer kürzeren Bezugsdauer führen, wollte man einen Anreiz schaffen, dass der Ausstieg aus dem Erwerbsleben kürzer wird. Die ersten Zahlen aus dem Jahr 2008 zeigen jedoch, dass die bisherige, sogenannte Langleistung (Variante 1 mit 30 + 6 Monaten Bezugsdauermöglichkeit) noch immer von fast 2/3 der KBG-Bezieher/-innen in Anspruch genommen wird, dann folgen die Variante 2 und Variante 3. Dies kann bedeuten, dass einerseits noch immer nicht genügend Kinderbetreuungseinrichtungen vorhanden sind und entsprechende familienfreundliche Arbeitszeiten von den Betrieben angeboten werden, andererseits aber auch, dass der Wunsch, das Kind in den ersten Lebensjahren in erster Linie selbst zu betreuen, nach wie vor vorhanden ist und auch umgesetzt wird. Auch sind die derzeitigen Einkommensdifferenzen zwischen den Geschlechtern in Verbindung mit der derzeitigen Höhe des KBG den genannten Zielen – Steigerung der Geburtenrate und der Erwerbsquote der Frauen, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Verbindung mit einer stärkeren Einbindung der Väter bei der Kinderbetreuung – hinderlich.

angestrebte Ziele nicht zur Gänze erreicht

Bisher nicht näher untersucht wurde die Auswirkung des Anstiegs des Arbeitsdruckes in der Arbeitswelt. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass mit dem Kinderbetreuungsgeld, auch in der mehrmals nachgebesserten und neuen Form, die angestrebten Ziele nicht zur Gänze erreicht werden. Dies liegt zum Teil am Kinderbetreuungsgeldgesetz selbst mit den angeführten Schwachstellen, zum Teil an Faktoren, die die Arbeitswelt betreffen (Einkommen usw.), und auch an Rahmenbedingungen außerhalb der Arbeitswelt (Kinderbetreuungseinrichtungen usw.). Eine weitere Annäherung an die gesteckten Ziele und insbesondere eine Verbesserung der Situation für erwerbstätige Eltern bedarf zusätzlicher Überlegungen mit den entsprechenden Maßnahmen.

Anmerkungen:

1 L & R Sozialforschung, Oktober 2006

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akoee.at
Internet: www.isw-linz.at